



Nicht verbindliche Leitlinien für das Friseurgewerbe

Juni 2021

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion Arbeitsbedingungen und sozialer Dialog
Referat Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

E-Mail: EMPL-C2-UNIT@ec.europa.eu

Nicht verbindliche Leitlinien für das Friseurgewerbe

Manuskript abgeschlossen im Juni 2021

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt; es spiegelt jedoch ausschließlich die Sichtweise der Verfasser wider. Die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://www.europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2022

© Europäische Union, 2022



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nicht anders angegeben, darf dieses Dokument unter den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – 4.0 International“ (CC-BY 4.0) weiterverwendet werden (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

DE PDF

ISBN 978-92-76-42358-4

doi: 10.2767/4695

KE-01-21-346-DE-N

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	6
1. Allgemeine Gefährdungsbeurteilung	7
1.1. Gesetzliche Verpflichtung: Rahmenrichtlinie 89/391/EWG	7
1.2. Risiken und Folgen	7
1.3. Risikobewertung: ein Instrument zur Festlegung des Risikomanagements	9
2. Besonderheiten im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in der Friseurbranche	12
2.1. Arbeitsplatz	12
2.2. Aus- und Weiterbildung	13
2.3. Muskel- und Skeletterkrankungen	13
2.3.1. Arbeitsplatzgestaltung und geeignete Ausrüstung	14
2.4. Hautkrankheiten.....	15
2.4.1. Präventions- und Schutzmaßnahmen	16
2.5. Atemwegsprobleme	18
2.6. Tinnitus, Gehörschäden und Ermüdung durch Lärm am Arbeitsplatz..	19
Liste hilfreicher Links	20

Vorbemerkungen

Die Ausarbeitung der nicht verbindlichen Leitlinien für das Friseurgewerbe erfolgt im Rahmen einer Reihe von gemeinsam vereinbarten Maßnahmen zur Unterstützung einer selbstständigen Anwendung der Europäischen Rahmenvereinbarung über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche.

Dieser Entwurf wurde von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration entsprechend den Schlussfolgerungen der Erörterungen im Rahmen der Sitzungen mit den Sozialpartnern am 26. März 2019, 5. Dezember 2019, 15. September 2020, 2. Dezember 2020 und 29. März 2021 ausgearbeitet.

Dieser Entwurf einer Broschüre enthält sämtliche von den Sozialpartnern als maßgeblich erachteten Elemente. Um diese Broschüre kurz und einfach zu halten, werden jedoch nicht alle Elemente ausführlich erörtert.

Es wurde entschieden, dass sich diese Veröffentlichung an die nationalen Behörden (einschließlich nationaler Arbeitsaufsichtsbehörden) richten soll, die wiederum diese Broschüre entsprechend anzupassen haben, um die einzelnen Friseurinnen und Friseure in ihrem Land wirksam zu erreichen (1).

Der Inhalt der Broschüre beruht auf den von den Sozialpartnern bereitgestellten Referenzdokumenten.

Zweifelsohne sind Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und insbesondere die diesbezügliche goldene Regel – die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung – wichtiger denn je. Aus diesem Grund werden in diesem Dokument neben dem vereinbarten Inhalt einige Informationen zu den Leitlinien für die Herausforderungen am Arbeitsplatz aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgenommen.

(1) Diese Leitlinien können auch für andere Organisationen, Einrichtungen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse auf Ebene der Europäischen Union und nationaler Ebene hilfreich sein.

1. Allgemeine Gefährdungsbeurteilung

1.1. Gesetzliche Verpflichtung: Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

Durch die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽²⁾(Rahmenrichtlinie) werden den Arbeitgebern (einschließlich der Arbeitgeber in der Friseurbranche) verschiedene Verpflichtungen auferlegt. Nach Artikel 5 ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Diesbezüglich wird in Artikel 6 festgelegt, dass der Arbeitgeber die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

An jedem Arbeitsplatz, auch in Friseursalons, ist die Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung von großer Bedeutung. Diese Grundsätze umfassen Regelungen wie die Vermeidung von Risiken, die Gefahrenbekämpfung an der Quelle und die Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken. Im Einklang mit diesen Grundsätzen hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, die der Art der Tätigkeit des Unternehmens Rechnung trägt.

Ein weiteres wichtiges Prinzip im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist der Grundsatz der Substitution, der in diesem Zusammenhang besagt, dass den kosmetischen Mitteln ⁽³⁾ der Vorzug zu geben ist, die das höchste Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit für die Beschäftigten bieten. Ist eine Substitution nicht möglich, hat der Arbeitgeber die kosmetischen Mittel einzusetzen, die zur geringsten Exposition führen (Zwei-Kammer-Applikatoren, Pasten, Granulate usw.).

Es sei jedoch daran erinnert, dass in den obigen Abschnitten nur die Mindestanforderungen der Rahmenrichtlinie und anderer einschlägiger Richtlinien erläutert werden und es den Mitgliedstaaten gestattet ist, strengere Vorschriften beizubehalten oder anzuwenden. Demnach verfügen die Mitgliedstaaten über einen Spielraum bei der Entscheidung, welche spezifischen Lösungen für ihre Situation am besten geeignet sind, sofern die Mindestanforderungen auf Ebene der Europäischen Union erfüllt sind. Den Nutzern dieser Leitlinien in den Mitgliedstaaten wird daher empfohlen, zunächst die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie und sowie sonstige einschlägige Richtlinien der eigenen Rechtsordnung zu prüfen.

1.2. Risiken und Folgen

Friseurinnen und Friseure sind am Arbeitsplatz **unterschiedlichen Risiken** ausgesetzt, die Schmerzen und Erkrankungen verursachen und zu Unfällen führen können.

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽³⁾ Kosmetische Mittel werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59) geregelt. Nach dieser Verordnung hat die verantwortliche Person (z. B. der Hersteller, Importeur oder Händler) für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel die Einhaltung der in dieser Verordnung aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen zu gewährleisten. Die in Friseursalons verwendeten Produkte müssen im Einklang mit der Verordnung stehen.

Die Mehrheit der Beschäftigten im Friseurgewerbe ist weiblich (und häufig im gebärfähigen Alter). Die Arbeitsbedingungen für schwangere Arbeitnehmerinnen müssen in Übereinstimmung mit dem EU-Recht, insbesondere der [Richtlinie 92/85/EWG](#) ⁽⁴⁾, sowie nationalen Rechtsvorschriften und Tarifverträgen stehen. Auf EU-Ebene haben Arbeitgeber bei der Planung und Organisation von Arbeiten im Hinblick auf schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen besondere Auflagen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5). Unter Wahrung bestehender strengerer nationaler Vorschriften hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob eine Schwangere eine Aufgabe unter den gegebenen Arbeitsbedingungen ausführen kann. Anhang I der genannten Richtlinie enthält eine nicht erschöpfende Liste der Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen zur Beurteilung nach Artikel 4 Absatz 1, und in Anhang II wird eine nicht erschöpfende Liste der Agenzien und Arbeitsbedingungen nach Artikel 6 (Verbot der Exposition) aufgeführt.

Berufsbedingte Gefahren können unterschiedliche Ursachen haben: das Verhalten der Friseurinnen und Friseure, die verwendeten Techniken, die Arbeitsorganisation und die Gestaltung des Arbeitsplatzes. Zu den Arbeitsverfahren und Umgebungsfaktoren, die ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für die Friseurinnen und Friseure darstellen können, zählen:

- Feuchtarbeiten
- Einsatz von kosmetischen Mitteln
- Einsatz von Klingen und scharfen Instrumenten
- langes Stehen
- langes Arbeiten in vorgebeugter Haltung
- Nichttragen oder unkorrektes Tragen von Schutzausrüstung
- falsche Anwendung von Produkten (z. B. das Nichtverdünnen von konzentrierten Produkten wie Haarwaschmittel und Färbemittel entsprechend den Anweisungen)
- nicht ausreichende Veränderung der Haltung oder der Aufgaben
- ungenügender Bewegungsraum
- Einsatz unzureichend gewarteter Geräte
- schlechte Beleuchtung
- Zugluft oder Temperaturschwankungen
- Lärm
- ungeeignete Lagerung (nicht trocken, kühl oder bei Raumtemperatur) von Produkten (z. B. Kosmetika, Flaschen, Sprühdosen, Gefäße, Behälter)

Diese Risiken können zu **schweren gesundheitlichen Problemen** führen. Beispielsweise können belastende Arbeitshaltungen über einen langen Zeitraum in Kombination mit gleichförmig wiederholten Bewegungen zu Schmerzen in Händen, Schultern, Rücken, Beinen (Krampfadern) und Füßen führen und arbeitsbedingte **Muskel- und Skeletterkrankungen** verursachen.

Der wiederholte Kontakt mit Wasser und kosmetischen Mitteln kann Ekzeme an den Händen, allergische Reaktionen, Kopfschmerzen und Atemwegsprobleme auslösen.

Atemwegsprobleme können auch durch ein unzureichendes Belüftungssystem oder das Fehlen eines solchen Systems verursacht sein.

Lärm am Arbeitsplatz kann ebenfalls eine dauerhafte Hörschädigung oder Tinnitus zur Folge haben. Lärm verursachende Geräte (z. B. Haartrockner) und sogar

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), S. 1.

Hintergrundmusik erschweren die Kommunikation und verstärken das Gefühl von Ermüdung.

Die Organisation der Arbeitsaufgaben, die Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie lange und unregelmäßige Arbeitszeiten können Friseurinnen und Friseure – wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch – dahingehend beeinträchtigen, dass diese möglicherweise an **arbeitsbedingtem Stress** leiden.

Im Allgemeinen können sich derartige Leiden auf die Arbeits- und Lebensqualität auswirken und langfristig könnten diese gesundheitlichen Probleme einige Friseurinnen und Friseure zur Aufgabe des Berufs zwingen.

1.3. Risikobewertung: ein Instrument zur Festlegung des Risikomanagements

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben und stellt die beste Möglichkeit zur Begrenzung von Risiken dar. Im Allgemeinen muss eine Gefährdungsbeurteilung an einen bestimmten Arbeitsplatz und seine Besonderheiten angepasst werden. Grundsätzlich sollten Arbeitgeber eine Beurteilung des Friseursalons vornehmen, um die vorhandenen und potenziellen Risiken zu ermitteln und diese dann gemeinsam mit den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung aufzuführen. Der Arbeitgeber sollte die Ergebnisse zudem mit den Mitarbeitenden erörtern und daraufhin ein zweckdienliches Präventions- und Schutzkonzept entwickeln.

Um ihrer Verpflichtung in Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung nachzukommen, können sich Arbeitgeber über einige auf europäischer und nationaler Ebene verfügbare Online-Instrumente informieren. Beispielsweise bietet das von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) entwickelte Instrument zur interaktiven Online-Gefährdungsbeurteilung (Online interactive Risk Assessment (OiRA)) praktische Anweisungen und Hilfestellungen für die Gefährdungsbeurteilung im Friseurgewerbe. Das Instrument ist verfügbar unter: <https://oiraproject.eu/fr/oiratools/hairdressers>.

Zudem gibt es nationale Ressourcen für die Gefährdungsbeurteilung und Websites, die Sie sich ansehen sollten.

Länder, in denen Ressourcen zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stehen

- **Belgien:** Infografik
 - <http://www.coiffure.org/nl/sectorinfo/preventie-welzijn>
- **Deutschland:** App für die Gefährdungsbeurteilung von Friseurinnen und Friseuren
 - <https://www.bgw-online.de>

Länder mit eigenem interaktivem Instrument für die Gefährdungsbeurteilung

- **Niederlande:**
 - <https://healthyhairdresser.nl/>
 - <https://healthyhairdresser.nl/rie>

- **Irland:** BeSMART
 - <http://www.besmart.ie>
 - <http://www.besmart.ie/supported-business-types>
- **Spanien:** „Peluquerias y centros de estética“
 - <https://www.prevencion10.es/>
- **Frankreich:** Dieses interaktive Instrument zur Gefährdungsbeurteilung für Friseurinnen und Friseure wurde im Januar 2021 in Kooperation mit den Krankenversicherungen online zur Verfügung gestellt. Parallel dazu erfolgte die Veröffentlichung einer Informationsbroschüre, in der die größten Berufsrisiken der Branche und die wichtigsten Statistiken zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorgestellt wurden.
 - Instrument: <https://www.inrs.fr/media.html?refINRS=outil75>
 - Informationsbroschüre: [https://www.inrs.fr/media.html?refINRS=ED %206397](https://www.inrs.fr/media.html?refINRS=ED%206397)

Außerhalb der Europäischen Union

- **Norwegen:** „Risikohjelpen“, verwaltet durch die norwegische Arbeitsaufsichtsbehörde: <https://risikohjelpen.arbeidstilsynet.no/>
- **Schweiz:** „*Protection de la santé et sécurité dans la branche de la coiffure*. Manuel de la solution pour la branche“ – ein Handbuch, das in jedem Friseursalon ausliegen muss.
- **Vereinigtes Königreich:** <http://www.hse.gov.uk/toolbox/> und <https://www.hse.gov.uk/simple-health-safety/risk/steps-needed-to-manage-risk.htm>

Die bei der Durchführung und/oder Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigten Informationsquellen können vielfältig sein und insbesondere die eigenen Beobachtungen des Arbeitgebers, Kommentare und Anregungen der Friseurinnen und Friseure, die Erkenntnisse aus Beinahe-Unfällen (Ereignisse, die das Potenzial für eine Verletzung, Erkrankung oder einen Schaden hatten, aber glücklicherweise nicht dazu geführt haben) und Unfallprotokolle umfassen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung werden die Risiken ermittelt und geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen festgelegt, um diese Risiken zu beseitigen oder zu begrenzen.

Im Friseurgewerbe zählen zu den ermittelten Risikotypen und Maßnahmen Folgende:

- biologische Risiken – Umsetzung einer guten Hygienepaxis, beispielsweise regelmäßige Desinfektion der Böden und Toiletten
- physikalische Risiken – Vermindern des Lärmpegels und angemessene Beleuchtung
- chemische Risiken (zur Vermeidung von Reaktionen und Sensibilisierung der Haut und der Atemwege)
- elektrische Risiken – nur Verwendung von zertifizierten Geräten
- Ausrutschen, Stolpern und Stürzen – es ist dafür zu sorgen, dass der Arbeitsplatz und die gesamte Ausrüstung gut instandgehalten werden
- Verbrennungen und Schnittwunden – nur Verwendung von zertifizierten Geräten

- arbeitsbedingter Stress – eindeutige Festlegung der Aufgaben usw.

Es können jederzeit neue Risiken auftreten, auf die zuweilen unmittelbar reagiert werden muss. Beispielsweise müssen Arbeitgeber aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie bei ihrer Gefährdungsbeurteilung mehr Faktoren in Zusammenhang mit biologischen Agenzien berücksichtigen und wesentlich mehr Regelungen beachten, um die Mitarbeitenden zu schützen und die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen⁽⁵⁾. Zur praktischen Unterstützung der Arbeitgeber hat die EU-OSHA einschlägige Leitlinien zum Umgang mit COVID-19 am Arbeitsplatz veröffentlicht⁽⁶⁾. Diese Leitlinien unterstützen Arbeitgeber beim Umgang mit Gesundheits- und Sicherheitsaspekten während dieser beispiellosen Gesundheitskrise⁽⁷⁾. Dort werden auch die nationalen Leitlinien für spezifische Branchen und Berufe aufgeführt. Zudem hat die EU-OSHA ein spezielles Online-Instrument für die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes in Hinblick auf COVID-19 veröffentlicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, die Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu dokumentieren. Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist es ratsam, folgende Elemente aufzunehmen:

- Name und Funktion der Person(en), die die Gefährdungsbeurteilung durchführt
- festgestellte Risiken
- welche Gruppe von Beschäftigten gegebenenfalls besonders gefährdet ist
- die aufgrund der Ergebnisse ergriffenen notwendigen Maßnahmen
- Name und Funktion der Person(en), die für die Maßnahmen verantwortlich ist (sind)
- Zeitrahmen für die Folgemaßnahmen

Es wird dringend empfohlen, dass sich alle Beschäftigten, einschließlich der Friseurinnen und Friseure, mit dem obligatorischen Präventionsplan an ihrem Arbeitsplatz vertraut machen und eine Unterweisung zu den täglichen Verhaltensweisen erhalten, um ihre eigene Gesundheit und Sicherheit sowie die ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten. Im Friseurgewerbe umfasst dies auch die sichere Handhabung von kosmetischen Mitteln und die Verhütung von Unfällen.

⁽⁵⁾ Diese Regelungen werden auch durch die öffentlichen Gesundheitsämter auferlegt.

⁽⁶⁾ Siehe Abschnitt 3.

⁽⁷⁾ Siehe auch <https://coiffure.eu/social-dialogue/official-documents/covid-19-protection-health-hairdressers>.

2. Besonderheiten im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in der Friseurbranche

Um die mit Gesundheit und Sicherheit in der Branche in Zusammenhang stehenden Aspekte der Arbeitsumgebung zu fördern, wird empfohlen, ein Konzept zur Rotation der Arbeitsaufgaben zu entwickeln, um sich wiederholende gleichförmige Bewegungen oder belastende Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg so weit wie möglich zu vermeiden. Ferner ist es wichtig, beim Kauf neuer Geräte und Werkzeuge sowie bei Neuanschaffungen oder der Neueinrichtung des Salons den technischen Fortschritt in Bezug auf die Ergonomie zu berücksichtigen⁽⁸⁾. Zur Verhütung von Unfällen im Friseursalon und zur Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumgebung wird empfohlen, kosmetische Mittel unter angemessenen Bedingungen (kühl bis Raumtemperatur) zu lagern, Flaschen gut verschlossen in der Originalverpackung aufzubewahren und feuergefährliche Produkte von leicht entzündbaren Arbeitsstoffen fernzuhalten⁽⁹⁾. Zudem wird empfohlen, kollektive und individuelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen⁽¹⁰⁾.

2.1. Arbeitsplatz

Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in erstmals bzw. bereits genutzten Arbeitsstätten sind in Anhang I bzw. Anhang II der [Richtlinie 89/654/EWG](#) vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽¹¹⁾ aufgeführt.

In beiden Anhängen werden Verpflichtungen im Hinblick auf grundlegende Parameter wie die Stabilität und Festigkeit elektrischer Anlagen in Gebäuden für Arbeitsstätten festgelegt. Dazu zählen: Fluchtwege und Notausgänge, Brandmelder, Feuerlöscheinrichtungen und Lüftung geschlossener Arbeitsräume, um eine angemessene Raumtemperatur aufrecht zu erhalten⁽¹²⁾, natürliche und künstliche Beleuchtung, Fußböden, Decken und Dächer der Räume, Fenster, Türen und Tore, Raumabmessungen und Luftraum der Räume, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Pausenräume und Sanitäräume⁽¹³⁾.

Um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, muss der Arbeitsplatz grundsätzlich gut organisiert und ergonomisch sein. Wenn ein Arbeitsplatz diese Kriterien nicht erfüllt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Beschäftigten gesundheitliche Probleme erleiden.

Nicht zuletzt müssen Friseurinnen und Friseure, wie andere Beschäftigte auch, regelmäßig arbeitsbedingten Stress bewältigen⁽¹⁴⁾, der durch eine hohe Arbeitsbelastung, unregelmäßige Arbeitszeiten, nicht ausreichende Pausen, übermäßige Arbeitsanforderungen oder Unklarheiten hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben verursacht sein kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beschäftigte, die über einen langen

⁽⁸⁾ Bestimmung 5 Absätze 2 und 3 (Ergonomische Arbeitsplätze) der Europäischen Rahmenvereinbarung über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche.

⁽⁹⁾ Bestimmung 6 (Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz) der Europäischen Rahmenvereinbarung über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche.

⁽¹⁰⁾ Bestimmung 8 (Kollektive Schutzmaßnahmen) und Bestimmung 9 (Individuelle Schutzmaßnahmen) der Europäischen Rahmenvereinbarung über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche.

⁽¹¹⁾ ABI. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

⁽¹²⁾ Beispielsweise ist bei Kälte mehr Muskelkraft der Unterarme erforderlich, wodurch die Sehnen stärker beansprucht werden. Dies führt zu einer unsachgemäßen Handhabung der Geräte.

⁽¹³⁾ Es ist darauf hinzuweisen, dass in der oben genannten Richtlinie nur die Mindestanforderungen festgelegt sind und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich strengere Bestimmungen erlassen können.

⁽¹⁴⁾ Themen in Zusammenhang mit Stress, siehe <https://osha.europa.eu/de/themes/psychosocial-risks-and-stress>.

Zeitraum an Stress leiden, neben psychischen Gesundheitsproblemen auch schwerwiegende physische Beschwerden wie Muskel- und Skeletterkrankungen erleiden können.

2.2. Aus- und Weiterbildung

Es sei darauf hingewiesen, dass Friseurinnen und Friseure während ihrer beruflichen Laufbahn im Einklang mit den einschlägigen nationalen Regelungen (Auffrischungs-)Kurse zu verschiedenen beruflichen Themen, wie ergonomische Arbeitsweisen und Schulungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu durchlaufen haben. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die sich verändernde Arbeitsumgebung zu bewältigen und die Gefährdung zu beurteilen, die vom Einsatz bestimmter Techniken/Arbeitshaltungen/Geräte oder von bestimmten Angewohnheiten ausgeht.

Der Kursinhalt sollte mit einem Schwerpunkt auf den praktischen Aspekten in einer realen Umgebung präsentiert werden, um sicherzustellen, dass die Friseurinnen und Friseure die Lerninhalte regelmäßig und erfolgreich umsetzen können. Der Inhalt kann auch über visuelle Hilfsmittel, wie beispielsweise über Videoplattformen, Applikationen, soziale Medien und Smartphones vermittelt werden.

2.3. Muskel- und Skeletterkrankungen

Die häufigsten **Symptome** von Muskel- und Skeletterkrankungen sind Schmerz, Juckreiz, Karpaltunnelsyndrom, Irritationen, Hitzeempfinden, Muskelkrämpfe, Steifheit, Schwäche und Verlust des Tastgefühls bei Bewegung. Zu den betroffenen Bereichen können Schultern, Ellenbogen, Handgelenke/Hände (obere Gliedmaßen), Knie (untere Gliedmaßen), Nacken und Rücken gehören.

Muskel- und Skeletterkrankungen können plötzlich auftreten, entwickeln sich jedoch üblicherweise schleichend. Normalerweise treten Schmerzen und Ermüdung zunächst am Ende des Arbeitstags auf, vergehen aber nach einer Ruhephase wieder. In einem späteren Stadium können die Schmerzen auch nach der Ruhephase fortbestehen. Zudem können die Schmerzen zu Schlafstörungen führen, dies hat Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit. In der Folge können die Symptome zu kurzen Fehlzeiten führen. Schließlich kann es sein, dass die Schmerzen nicht nachlassen, ermüdete Muskeln arbeiten nicht mehr effizient, und es treten klinische Symptome auf. Diese Problematik entwickelt sich langsam und es ist häufig schwierig, die Ursache zu erkennen. Damit sich die Symptome nicht verschlimmern und irreversibel werden, wird Friseurinnen und Friseuren empfohlen, die Ärztin oder den Arzt über diese Symptome zu informieren, sobald sie auftreten.

Die **Ursachen** für Muskel- und Skeletterkrankungen sind belastende Körperhaltungen, statische Belastungen und gleichförmig wiederholte Bewegungen.

Friseurinnen und Friseure arbeiten häufig in belastenden Körperhaltungen, sie arbeiten beispielsweise während eines langen Zeitraums in der gleichen Haltung oder stehen lange in ungeeigneten Schuhen. Die Art der Arbeit macht auch die Durchführung gleichförmig wiederholter Bewegungen erforderlich, wie das wiederholte Heben der Arme über die Schultern, das Heben der Oberarme, das seitliche Beugen oder Beugen nach vorne, das Vorwärtsbeugen oder Überstrecken des Nackens sowie das Beugen oder Verdrehen der Handgelenke. Die Wiederholung gleichförmiger Bewegungen über einen langen Zeitraum verstärkt das Risiko für Muskel- und Skeletterkrankungen.

Statische Belastungen treten auf, wenn ein Teil des Körpers über einen längeren Zeitraum (mehr als 4 Sekunden) in der gleichen Position gehalten wird und die Muskeln dabei unter dauerhafter Anspannung sind. Dies kann zu Problemen im Bereich der Schultern und Arme sowie des Rückens führen. Statische Arbeitspositionen sind unter anderem langes Sitzen, Stehen und Beugen nach vorn. Statische Belastungen treten üblicherweise bei Arbeiten auf, die häufige Bewegungen der Arme, Ellenbogen, Handgelenke und Finger erforderlich machen, wobei der Nacken- und Schulterbereich statisch bleibt.

Zu den geeigneten **Präventions- und Schutzmaßnahmen** gehört die Anwendung zweckmäßiger Arbeitsmethoden: Friseurinnen und Friseure sollten ungünstige Körperhaltungen über einen langen Zeitraum vermeiden, indem sie wechselnde Aufgaben durchführen (Rotation der Arbeitsaufgaben), zwischen stehenden und sitzenden Arbeiten wechseln, beim Arbeiten um ihre Kundinnen und Kunden herumgehen, einen ausreichenden Abstand einhalten (nicht zu nah oder zu entfernt bzw. nicht zu hoch oder zu niedrig), ihre Kundinnen und Kunden um Mithilfe bitten (z. B. sich mehr aufzurichten oder sich mehr nach vorn zu beugen), eine gesunde Körperhaltung einnehmen und im Spiegel überprüfen, ob ihre Haltung korrekt ist. Weitere Maßnahmen sind die Einstellung der Friseurstühle und/oder Hocker auf die Höhe der Kundinnen und Kunden, die Höheneinstellung der Waschanlagen, die Verwendung guter Schneidetechniken (Palm-to-Palm-Technik) und der Einsatz gut gepflegter Scheren und leichter Haartrockner.

Weitere Informationen darüber, wie Friseure Muskel- und Skeletterkrankungen vorbeugen können, sind an anderer Stelle zu finden ⁽¹⁵⁾.

2.3.1. Arbeitsplatzgestaltung und geeignete Ausrüstung

Muskel- und Skeletterkrankungen können auch durch andere Faktoren verursacht werden.

Zu diesen **Ursachen** zählt ein mangelhaft gestalteter Arbeitsplatz, wie beispielsweise zu schmale Durchgänge, Hindernisse, ungenügender Bewegungsraum für die Durchführung der Arbeiten, falsche Höhe der Friseurstühle, Kundensessel, Waschbecken, Rollhocker und Arbeitswagen, rutschige Böden sowie ungenügende und/oder zu helle Beleuchtung.

Arbeiten in der falschen Höhe kann zu Belastungen der Rücken-, Schulter- und Nackenmuskulatur führen. Dies kann auftreten, wenn sich die Waschbecken oder Friseurstühle nicht auf der idealen Höhe befinden. Wenn beispielsweise der Abstand zwischen der Nackenstütze und der Kante des Waschbeckens zu groß ist, müssen sich Friseurinnen und Friseure strecken, um den Kunden zu erreichen. Dies kann zu Problemen im Rücken, an den Schultern oder Armen führen.

Präventions- und Schutzmaßnahmen umfassen verschiedene Bereiche.

Im Folgenden finden sich Merkmale einer gut gestalteten Arbeitsumgebung:

- funktionale Nähe zwischen den unterschiedlichen Bereichen und Zonen (ermöglicht einen reibungslosen Verkehr zwischen den unterschiedlichen Zonen)
- angemessene und gut organisierte Räume (die Bewegungsfreiheit an den Arbeitsstationen bieten)

⁽¹⁵⁾ Quellen: Verhamme, M., „A close shave“, *Transnational ESF Project – Final report – phase 1* (Um Haaresbreite, Transnationales ESF-Projekt – Abschlussbericht – Phase 1), Coiffure, Gent, 2014 (<https://www.videncenterforfrisorer.dk/wp-content/uploads/dokumenter/rapporter/A%20close%20shave.%20January%20March%202014%20TRANSNATIONAL%20ESF%20PROJECT.pdf>); Coiffure, *Fiches Take Care of Yourself! – Skin prevention and ergonomics for hairdressers* (Übersichten „Geben Sie auf sich acht!“ – Hautpflege und Ergonomie für Friseurinnen und Friseure), Coiffure, Gent (https://www.febelhair.org/sites/default/files/ubk-fiches-zorg_voor_jezelf-en-lr.pdf).

Nicht verbindliche Leitlinien für das Friseurgewerbe

- gute Beleuchtung (ausreichend, aber nicht zu hell)
- geeignete Bodenbeläge (stabil, eben, fest und rutschfest, ohne Hindernisse)
- ausreichende Belüftung
- gleichbleibende und geeignete Temperaturen
- Pausenräume und leicht zugängliche Lagerräume für die Produkte

Zudem ist eine geeignete Einrichtung wichtig. Dazu zählen:

- verstellbare Friseurstühle (in denen die Kundinnen und Kunden sitzen)
- höhenverstellbare und freistehende Waschbecken, die in eine diagonale Position gekippt werden können
- ergonomische Stühle/Waschanlagen (bei denen der Abstand zwischen Nackenstütze und Kante der Waschanlage so dimensioniert ist, dass sich der Friseur oder die Friseurin weniger zu den Kunden strecken muss)
- höhenverstellbare Rollhocker mit schwenkbaren, nach vorne leicht abfallenden Sitzen, um die natürliche Form der Wirbelsäule zu erhalten sowie höhenverstellbare Arbeitswagen mit Rollen

Zu geeignetem Gerät zählen:

- eine ergonomisch geformte Schere mit Fingerhalter, die speziell für Rechts- bzw. Linkshänder ausgelegt ist
- leichte und kabellose Haarschneidemaschinen mit ovalem Griff
- leichte Bürsten mit ausreichend langem und rutschfestem Griff, ergonomische Haartrockner (so leicht und leise wie möglich und speziell für Rechts- oder Linkshänder ausgelegt) mit zylindrischem oder ovalem Griff, deren Vibration so gering wie möglich ist

Mangelnde Pflege der Geräte oder ungenügender Austausch defekter Materialien erhöht das Risiko einer Muskel-Skelett-Verletzung durch belastende Arbeitshaltungen, Anstrengungen, wiederholte Bewegungen usw.

2.4. Hautkrankheiten

Die häufigsten **Symptome** von (irritativen und allergischen) Kontaktekzemen sind trockene Haut, rote Flecken, Juckreiz, schuppige Haut, Risse/Bläschen, Schmerzen und rissige Haut.

Ekzeme sind eine Entzündungsreaktion der Haut, die unterschiedliche Ursachen hat. Ekzeme sind nicht ansteckend (und werden nicht von Bakterien, Pilzen oder Viren verursacht) und können nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Die verletzte Haut ist jedoch anfällig für Infektionen.

Es gibt zwei Formen des Kontaktekzems (Dermatitis): irritative und allergische Kontaktekzeme.

Die **Ursachen** für ein Kontaktekzem liegen in einer feuchten Umgebung und Kosmetika, insbesondere Haarewaschen ohne Handschuhe, wodurch die Haut in direkten Kontakt mit kosmetischen Mitteln (Haarwaschmittel, Haarfärbemittel, Haarbehandlungen, usw.) kommt, sowie in der regelmäßigen Verwendung von Scheren und Rasiermessern.

Die Entzündung der Hände ist üblicherweise eine Folge von Hautirritationen, die durch den kurzen Kontakt mit starken kosmetischen Mitteln wie Bleich- oder Haarfärbemittel, (hauptsächlich) den wiederholten Kontakt mit hautreizenden Produkten und häufiges Arbeiten mit feuchten Produkten oder milden kosmetischen Mitteln wie Haarwaschmittel und Seife verursacht wurden.

Der wiederholte Kontakt mit Wasser ist eine der wichtigsten Ursachen für Ekzeme. Friseurinnen und Friseure haben ein größeres Risiko, Hautprobleme zu bekommen, wenn ihre Hände täglich mehr als zwei Stunden mit Wasser in Berührung kommen, ihre Hände mehrfach am Tag nass sind oder wenn sie mehr als zehnmal am Tag eine Haarwäsche bei ihren Kundinnen und Kunden vornehmen.

2.4.1. Präventions- und Schutzmaßnahmen

2.4.1.1. Angemessener Hautschutz

Die grundlegende Methode zum Schutz der Haut ist der Einsatz von kosmetischen Mitteln, die ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bieten oder, sofern eine Substitution nicht möglich ist, der Einsatz von Produkten, die einen möglichst geringen Grad an Exposition bieten, sowie eine Abwechslung der Arbeitsaufgaben. Sofern möglich, wird ein Gleichgewicht zwischen Feucht- und Trockenarbeiten empfohlen, um den wiederholten Kontakt mit Wasser und hautreizenden Substanzen über einen langen Zeitraum zu vermeiden. Grundsätzlich wird Friseurinnen und Friseure die Verwendung von milden Seifen und Handcreme (ohne Farb- und Duftstoffe), nickelfreien Geräten⁽¹⁶⁾ und ungepuderten Handschuhen⁽¹⁷⁾ (eine geeignete Form von Einweghandschuhen oder wiederverwendbaren Handschuhen), das Entfernen von Schmuck an Händen und Fingern bei der Arbeit sowie das Schneiden der Haare vor dem Färben empfohlen.

Zusätzlich zur Abwechslung zwischen Feucht- und Trockenarbeiten in einem Friseursalon können Friseurinnen und Friseure ihre Hände im Privatleben auch durch das Tragen warmer Handschuhe im Winter, durch die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Durchführung feuchter Arbeiten im Haushalt und die sofortige und hygienische Versorgung von Wunden schützen.

Hautcremes: Es wird die Verwendung neutraler, feuchtigkeitsspendender Hautcremes empfohlen. Diese Cremes sollten keine Farb- oder Duftstoffe enthalten, da diese Allergien auslösen können. Jeder Beschäftigte sollte seine eigene Creme verwenden oder die Creme ist in einem Spender bereitzustellen, um Kreuzkontamination zwischen den Beschäftigten zu vermeiden.

Handschuhe (Einweghandschuhe oder wiederverwendbare Handschuhe, je nach Aufgabe): Nur geeignete Handschuhe bieten einen Schutz. Bei einigen Tätigkeiten in Friseursalons ist es angezeigt, Einweghandschuhe zu verwenden, die sehr dünn und im Allgemeinen angenehmer zu tragen sind, während andere Tätigkeiten besser mit dickeren, wiederverwendbaren Handschuhen durchzuführen sind. Sämtliche Handschuhe sollten latexfrei sein.

Einweghandschuhe: Da das Tragen von Handschuhen die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von Hautproblemen ist, sollten immer Einweghandschuhe getragen werden beim Mischen, Anwenden und Ausspülen von Haarfärbemitteln, beim Mischen, Anwenden und Ausspülen von Bleichmitteln, bei der Vorbereitung, Anwendung, Neutralisierung und

⁽¹⁶⁾ Quellen: Verhamme, M., „A close shave“, *Ergonomics for Start-up Hairdressers – Transnational ESF project* (Um Haaresbreite, Ergonomie für angehende Friseurinnen und Friseure –Transnationales ESF-Projekt), Coiffure, Gent, 2015 (<https://www.febelhair.org/sites/default/files/ergonomie-2015-en-lr.pdf>); Coiffure, *Fiches Take Care of Yourself! – Skin prevention and ergonomics for hairdressers* (Übersichten „Geben Sie auf sich acht!“ – Hautpflege und Ergonomie für Friseurinnen und Friseure), Coiffure, Gent (https://www.febelhair.org/sites/default/files/ubk-fiches-zorg_voor_jezelf-en-lr.pdf); Verhamme, M., „A close shave“, *Transnational ESF Project – Final report – phase 1* (Um Haaresbreite, Transnationales ESF-Projekt – Abschlussbericht – Phase 1), Coiffure, Gent, 2014 (https://www.febelhair.org/sites/default/files/esf-project-eng_def-hr-zonder_afloop-printer.pdf).

⁽¹⁷⁾ Siehe *PPE Regulation Guidelines – Guide to application of Regulation EU 2016/425 on personal protective equipment* (Leitlinien zur PSA-Verordnung – Leitfaden zur Anwendung der Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen) (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29201>) und Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

beim Ausspülen von Dauerwellen sowie bei allen anderen Formen des Waschens und Spülens der Haare.

Es ist nicht ratsam, mehr als 30 Minuten pro Stunde mit den Händen im Wasser zu arbeiten. Nimmt das Waschen und Spülen mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit in Anspruch, wird die Haut sehr wahrscheinlich trocken. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass Friseurinnen und Friseure bei der Durchführung dieser Tätigkeiten Einweghandschuhe (ohne Latex) mit langer Stulpe tragen, die das Handgelenk und den unteren Unterarm bedecken (idealerweise mit einer Länge von etwa 30 cm von der Stulpe bis zu den Fingerspitzen), damit kein Wasser eindringen kann. Diese Handschuhe sollten ungepudert und glatt sein.

Friseurinnen und Friseure können auch Baumwollhandschuhe unter den wasserdichten Handschuhen tragen, die den Schweiß aufzunehmen.

Wiederverwendbare Handschuhe: Um Ekzeme zu vermeiden, sollten Friseurinnen und Friseure auch zum Reinigen und zur Desinfektion von Geräten, Waschbecken, Böden usw. dickere und wiederverwendbare Handschuhe tragen.

Handschuhe sind persönliche Gegenstände und sollten niemals gemeinsam benutzt werden. Die Handschuhe sollten sachgemäß ausgezogen werden. Vor einem erneuten Tragen sollte die Innenseite der Handschuhe getrocknet sein.

Tipps für den Einsatz von Handschuhen:

- Kaufen Sie die richtige Form und Größe (klein/mittel/groß).
- Achten Sie darauf, dass die Hände sauber und trocken sind, bevor Sie die Handschuhe anziehen.
- Nehmen Sie den Schmuck ab.
- Tragen Sie nach dem Ausziehen der Handschuhe eine Creme auf.
- Verwenden Sie Einmalhandschuhe nicht mehrmals.
- Ziehen Sie die Stulpe des Handschuhs bei der Durchführung von Feuchtarbeiten nach oben.

2.4.1.2. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Es sollte eine separate Mischstation vorhanden sein, die größtenteils vom Friseursalon getrennt ist.

2.4.1.3. Nichtallergene Geräte

Einige Personen reagieren allergisch auf das Metall Nickel und erleiden eine allergische Reaktion, wenn nickelhaltige Objekte wie Schmuck oder Geräte mit ihrer Haut in Kontakt kommen. Friseurinnen und Friseure können bereits vor Aufnahme ihres Berufes auf Nickel allergisch reagiert haben oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Allergie entwickeln (Personen, die eine Allergie gegen eine Substanz haben, sind für Allergien auf weitere Stoffe anfällig). In Friseursalons kann sich Nickel in Utensilien aus rostfreiem Stahl befinden wie Scheren und Haarnadeln, wodurch Friseurinnen und Friseure, die allergisch sind, Irritationen oder allergische Reaktionen erleiden können.

Friseurinnen und Friseure wird empfohlen, Schmuck während des gesamten Arbeitstages von ihren Händen und Fingern abzulegen, da das Tragen von Schmuck ein korrektes Waschen und Trocknen der Hände verhindert, das beim Ausführen von Feuchtarbeiten häufig erforderlich ist. Zudem können sich unter dem Schmuck Feuchtigkeit und Kosmetika sammeln und Hautprobleme hervorrufen.

Weitere Information zu Hautkrankheiten sind an anderer Stelle zu finden ⁽¹⁸⁾ ⁽¹⁹⁾.

2.5. Atemwegsprobleme

Friseurinnen und Friseure können in Folge ihrer Exposition gegenüber Substanzen, die sich in kosmetischen Mitteln wie Haarfärbemitteln, Bleichmitteln, Haarglättungsmitteln, Haarsprays, Parfüms und Düften befinden, an Atemwegsproblemen leiden. Diese Exposition kann eine allergische Reaktion in den Atemwegen hervorrufen, die zu Symptomen wie Husten, pfeifendem Atem und Atemlosigkeit, Niesen, Verstopfung der Nase und Asthma führen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Atemwegserkrankungen nur über einen langen Zeitraum nach wiederholter Exposition gegenüber geringen Mengen dieser Substanzen ausbilden. Symptome können nach Verwendung der fraglichen Substanz auftreten und verschlimmern sich im Lauf der Zeit durch mangelnde (ordnungsgemäße) Belüftung. Sobald eine Person auf eine bestimmte Substanz sensibel reagiert, kann ein einmaliger Kontakt selbst mit einer sehr geringen Menge dieser Substanz die Symptome auslösen. Dabei kann die Menge sehr viel geringer sein als diejenige, die ursprünglich die Überempfindlichkeit ausgelöst hat. Der Gesundheitszustand der betroffenen Person bessert sich häufig, wenn die Arbeit nicht mehr ausgeübt wird.

Zu den **Präventions- und Schutzmaßnahmen** zählen die Gefährdungsbeurteilung, der Grundsatz der Substitution und ein gutes Belüftungssystem.

Wie in Abschnitt 1 empfohlen, sollten Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen, um die verwendeten oder die während der Tätigkeiten erzeugten Substanzen zu ermitteln, die Atemwegserkrankungen auslösen können. Sie sollten zudem untersuchen, welche Person in welcher Weise geschädigt werden könnte. In der Folge sollten Produkte eingesetzt werden, die den höchstmöglichen Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bieten, oder im Einklang mit dem Grundsatz der Substitution sollten Produkte gewählt werden, die ein möglichst geringes Maß an Exposition aufweisen. Die Arbeitgeber sollten über Methoden zur Vermeidung einer Exposition nachdenken, sofern eine Substitution nicht möglich ist, sowie die Konzentration, Zeit und Häufigkeit der Exposition und die Zahl der exponierten Beschäftigten minimieren. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher Methoden umfassen, um durch eine Änderung der Arbeitsverfahren die Emissionen am Entstehungsort einzudämmen (die Vermeidung von Aerosolen und Dämpfen, der Einbau eines guten Belüftungssystems zur Senkung der Emissionen und eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes wie beispielsweise die Gestaltung separater Bereiche für das Anmischen von Substanzen).

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass Friseurinnen und Friseure keine zu zerstäubenden Bleichmittel und nur Pumpsprays (ohne Gas) verwenden und konzentrierte Produkte (z. B. Haarwaschmittel, Haarfärbemittel) ordnungsgemäß verdünnen.

Es ist ratsam, die Exposition und Gesundheitsprobleme zu beobachten und regelmäßig neu zu beurteilen. Im Fall von Atemwegssymptomen, die mit der Arbeit in Zusammenhang

⁽¹⁸⁾ Quellen: Verhamme, M., „A close shave“, *Transnational ESF Project – Final report – phase 1*, Coiffure, Gent, 2014 (<https://www.videncenterforfrisorer.dk/wp-content/uploads/dokumenter/rapporter/A%20close%20shave.%20January%20March%202014%20TRANSNATIONAL%20ESF%20PROJECT.pdf>); Coiffure, *Fiches Take Care of Yourself! – Skin prevention and ergonomics for hairdressers* (Übersichten „Geben Sie auf sich acht!“ – Hautpflege und Ergonomie für Friseurinnen und Friseure), Coiffure, Gent.

⁽¹⁹⁾ Quelle: „SafeHair 1.0 und 2.0: Hautschutz im Friseurhandwerk“ unter <https://www.safehair.eu/safehair/homepage>, einschließlich des medizinischen Referenzdokuments: <https://www.safehair.eu/de/arbeitgeber/wissenswertes/medizinisches-referenzdokument/>.

stehen können, sind medizinische Untersuchungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sollten dokumentiert und die Beschäftigten und/oder ihre Vertreter gehört werden, insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung, zur Exposition und zu Atemwegsproblemen am Arbeitsplatz, zur Substitution einiger Substanzen, zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und in Hinblick auf die Ergebnisse der Überwachung, einschließlich der Gesundheitsüberwachung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kontakt zu Latex bei einigen Beschäftigten nicht nur Hautausschläge, Nesselsucht, Juckreiz, Nasen-, Augen- oder Nebenhöhlensymptome, sondern auch eine Latexallergie ⁽²⁰⁾ oder Asthma auslöst.

Weitere Informationen zu Hautkrankheiten sind an anderer Stelle zu finden ⁽²¹⁾.

2.6. Tinnitus, Gehörschäden und Ermüdung durch Lärm am Arbeitsplatz

Ein hoher Lärmpegel bei der Arbeit²² über einen langen Zeitraum kann zu Tinnitus (Klingel-, Pfeif-, Summ- oder Rauschgeräusche in den Ohren) oder einer Hörschädigung führen, die schmerzhaft ist und Schlafstörungen zur Folge haben kann. Eine Hörschädigung kann dauerhaft sein. Die Schädigung des Gehörs kann auch durch ein plötzliches sehr lautes Geräusch ausgelöst werden.

Ein hoher Geräuschpegel bei der Arbeit, der bei Friseursalons von lauten Geräten (z. B. Haartrocknern) und Hintergrundmusik herrührt, kann auch dazu führen, dass Warnhinweise schwerer zu hören sind. Zudem nehmen die Betroffenen weniger wahr, was um sie herum geschieht, was zu Sicherheitsrisiken und damit zu einer Verletzungsgefahr führen kann. Lärm erschwert auch die Kommunikation, wodurch das Gefühl von Ermüdung zunimmt.

Den Pegel der Hintergrundgeräusche zu verringern, beispielsweise durch Herunterregeln der Musik, erleichtert das Sprechen und Zuhören und macht es einfacher, der Konversation zu folgen.

In diesem Zusammenhang bietet sich die folgende Fragestellung an: „Gibt es ein Lärmproblem und kann ich mit meinen Kollegen ein normales Gespräch führen, wenn sie sich in einer Entfernung von zwei Metern befinden?“ Sollte es nicht möglich sein, den Lärm der Geräte zu reduzieren, sollten diese idealerweise gegen leisere Geräte ausgetauscht oder ein anderes, leiseres Arbeitsverfahren gewählt werden, um die Zeit zu begrenzen, in der die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind.

⁽²⁰⁾ Für Kundinnen und Kunden besteht zudem das Risiko einer Typ-1-Allergie (allergischer Schock).

⁽²¹⁾ Quelle: EU-OSHA, „Atemwegssensibilisierende Stoffe (Inhalationsallergene)“, *Facts 39*: <https://osha.europa.eu/de/publications/factsheet-39-respiratory-sensitisers>.

⁽²²⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in der Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38).

Liste hilfreicher Links

Von den Sozialpartnern veröffentlichte Broschüren

Verhamme, M., „A close shave“, *Ergonomics for Start-up Hairdressers – Transnational ESF project*, Coiffure, Gent, 2015: <https://www.febelhair.org/sites/default/files/ergonomie-2015-en-lr.pdf>

Verhamme, M., „A close shave“, *Preventing Skin Complaints for Start-up Hairdressers – Transnational ESF project*, Coiffure, Gent, 2015: <https://www.febelhair.org/sites/default/files/huidpreventie-2015-en-lr.pdf>

Coiffure, *Fiches Take Care of Yourself! – Skin prevention and ergonomics for hairdressers*, Coiffure, Gent: https://www.febelhair.org/sites/default/files/ubk-fiches-zorg_voor_jezelf-en-lr.pdf

Verhamme, M., „A close shave“, *Transnational ESF Project – Final report – phase 1*, Coiffure, Gent, 2014: https://www.febelhair.org/sites/default/files/esf-project-eng_def-hr-zonder_afloop-printer.pdf

SafeHair, „SafeHair 1 und 2“ (Ein Projekt mit Sozialpartnern: Hautschutz im Friseurhandwerk): <https://www.safehair.eu/safehair/homepage/>

ErgoHair, *Cut to the Chase! – Ergonomic tips for the employer*, EU-Projekt ErgoHair VS/2017/0077: <https://www.ergohair.eu/wp-content/uploads/ERGOHAIR-EMPLOYERS-2019-ENG.pdf>

ErgoHair, *Cut to the Chase! – Ergonomic tips for the employee*, EU-Projekt ErgoHair VS/2017/0077: <https://www.ergohair.eu/wp-content/uploads/ERGOHAIR-EMPLOYEEES-2019-ENG.pdf>

ErgoHair, *Cut to the Chase! – Ergonomic tips for education and training*, EU-Projekt ErgoHair VS/2017/0077: <https://www.ergohair.eu/wp-content/uploads/ERGOHAIR-EDUCATION-2019-ENG.pdf>

Studien von Sozialpartnern

ErgoHair, *Muskuloskeletale Gesundheit von Frisuren – Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*, 2019 (Medizinisches Referenzdokument): https://www.ergohair.eu/wp-content/uploads/Broschuere_ergoHair_A4_DE_web_Einzelseiten.pdf

Sonsmann, F., Braumann, A., Wilke, A., Malte John, S. und Wulfhorst, B., *Berufsbedingte Hautkrankheiten im Friseurhandwerk*, Universität Osnabrück (Medizinisches Referenzdokument): <https://www.safehair.eu/de/arbeitgeber/wissenswertes/medizinisches-referenzdokument/>

Skoufi, G. I., Nena, E., Kostikas, K., Lialios, G. A., Constantinidis, T. C., Daniil, Z. und Gourgoulisanis, K., „Work-related respiratory symptoms and airway disease in hairdressers“, *International Journal of Occupational and Environmental Medicine*, Band 4, 2013, S. 53–60.

Dulon, M., Peters, C., Wendeler, D. und Nienhaus, A., „Trends in occupational airway diseases in German hairdressers: Frequency and causes“, *American Journal of Industrial Medicine*, Band 54, 2011, S. 486–493.

Beispiele aus den Mitgliedstaaten

ErgoHair, „Good Practice Examples“: <https://www.ergohair.eu/wp-content/uploads/ERGOHAIR-GOOD-PRACTICE-EXAMPLES-2019-ENG.pdf>

„A close shave“ (Video in Niederländisch mit englischen Untertiteln): <https://www.youtube.com/watch?v=Fhi4cXg7gqM>

„Healthy Hairdresser“: <https://healthyhairdresser.nl/>

Veröffentlichungen der EU-OSHA

OSHWiki:

[https://oshwiki.eu/wiki/Occupational_Safety_and_Health_Administration_\(OSHA\)](https://oshwiki.eu/wiki/Occupational_Safety_and_Health_Administration_(OSHA))

„Psychosoziale Risiken und Stress am Arbeitsplatz“: <https://osha.europa.eu/de/themes/psychosocial-risks-and-stress>

E-facts 34 – Risk assessment for hairdressers: <https://osha.europa.eu/en/publications/e-fact-34-risk-assessment-hairdressers/view>

Musculoskeletal Health of Hairdressers: <https://osha.europa.eu/en/publications/musculoskeletal-health-hairdressers/view>

Occupational Health and Safety in the Hairdressing Sector (Bericht über Gesundheitsrisiken in der Friseurbranche): <https://osha.europa.eu/en/publications/occupational-health-and-safety-hairdressing-sector/view>

OiRA

„So wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt“: <https://oiraproject.eu/de/how-carry-out-risk-assessment>

„OiRA tools“ (Friseurbranche): https://oiraproject.eu/de/oir-tools?text=&field_sector_category%C2%A0%5B1192%C2%A0%5D=1192&sort=datee

Themen in Zusammenhang mit COVID-19

„COVID-19: Back to the workplace – Adapting workplaces and protecting workers“: https://oshwiki.eu/wiki/COVID-19:_Back_to_the_workplace_-_Adapting_workplaces_and_protecting_workers

OiRA tool – COVID-19 revision: <https://oiraproject.eu/oir-tools/eu/covid-19/covid-19-revision>

„COVID-19 – Protection of the Health of Hairdressers“: <https://coiffure.eu/social-dialogue/official-documents/covid-19-protection-health-hairdressers>

IHR KONTAKT ZUR EU

Persönlich

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von Europe-Direct-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Europe Direct beantwortet Ihre Fragen über die Europäische Union. Sie erreichen diesen Dienst:

- über die gebührenfreie Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (einige Mobilfunkanbieter berechnen allerdings Gebühren)
- über die Standardrufnummer +32 22999696 oder
- per E-Mail über https://europa.eu/european-union/contact_de

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen der EU finden Sie auf der Europa-Website unter https://europa.eu/european-union/index_de.

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen kostenlos herunterladen oder bestellen unter <https://op.europa.eu/de/publications>. Möchten Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung bestellen, wenden Sie sich bitte an Europe Direct oder ein Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über das Offene Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen und weiterverwendet werden.



Publications Office
of the European Union